

Passivhäuser und Drei-Liter-Häuser inklusive Lüftungsanlage

Nebenbestimmungen

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird vorübergehend für den Fördergegenstand „Passivhäuser und Drei-Liter-Häuser inklusive Lüftungsanlage“ zugelassen. Dies bedeutet, dass Sie nach Antragstellung aber vor Erhalt des Zuwendungsbescheides mit Ihrem Vorhaben beginnen können.

Die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung. Der Anspruch auf Fördermittel entsteht erst mit Erhalt eines noch abzuwartenden Zuwendungsbescheides. Die endgültige Entscheidung über Ihren Förderantrag und die Förderhöhe kann erst nach vollständiger Prüfung der Antragsunterlagen erfolgen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten (Downloadbereich).

Darüber hinaus beinhaltet der Zuwendungsbescheid folgende Nebenbestimmungen, die vor Erhalt des Zuwendungsbescheides gelten:

- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Durchführungszeitraums (*Zeitraum, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll*) durchgeführt wurde, das heißt die Maßnahme ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann, und/oder der entsprechende Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wurde (auflösende Bedingung). Der Durchführungszeitraum wird mit Erteilung des Zuwendungsbescheids festgesetzt, er beträgt in der Regel ein Jahr.
- Für die Auszahlung der Zuwendung ist der Vordruck „Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag“ einzureichen. Der Vordruck wird als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt.
- Für den Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Nachweis der Antragsberechtigung gemäß Antragstellung
 - Auftragsbestätigung (en)
 - Rechnung(en)
 - Zahlungsnachweis(e) (Kontoauszug oder Bestätigung des Kreditinstituts über die ausgeführte Überweisung. Barquittungen, Einzahlungsbelege, Umsatzzettel usw. sind nicht zulässig)
 - Verwendungsnachweis und Auszahlungsvordruck
 - Ergebnis der Luftdichtigkeitsmessung
 - Bestätigung des Architekten/Bauingenieurs

- Nachweis des Wirkungsgrads des Lüftungsgeräts
 - Nachweis über den ungeeichten separaten Stromzwischenzähler für das Lüftungsgerät
- Insoweit die Maßnahme im Rahmen des gewerbsmäßigen Vertriebs erfolgt, sind die „Besonderen Nebenbestimmungen für Bauträger“ (BNBest-B) zu beachten (Downloadbereich).
 - Die Höhe der öffentlichen Fördermittel darf die entsprechenden Höchstgrenzen des Artikels 36 der AGVO nicht überschreiten (**gilt nicht für Privatpersonen**).
 - Die Höhe aller Fördermittel (auch nicht öffentliche) für die Maßnahme ist auf 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Durch das Verwendungsnachweisverfahren kann die Zuwendungshöhe gegebenenfalls neu festgelegt werden.
Werden neben der gewährten Zuwendung weitere Fördermittel (auch nicht öffentliche) beantragt, so ist dieser Zuwendungsbescheid der bewilligenden Stelle zwecks Prüfung der Förderhöchstgrenze vorzulegen.
 - Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ausgeschlossen.
 - Mittels Luftdichtkeitsmessung ist nachzuweisen, dass die Luftwechselrate des Gebäudes folgende Werte nicht überschreitet: Bei einem Passivhaus das 0,6-fache pro Stunde bzw. bei einem Drei-Literhaus das 1,0-fache pro Stunde
 - Dezentral betriebene Lüftungsgeräte müssen mindestens einen Wirkungsgrad von 65 Prozent aufweisen
 - Zentral betriebene Lüftungsgeräte müssen mindestens einen Wirkungsgrad von 80 Prozent aufweisen
 - Nachweis des Passivhaus-Standards bzw. des Drei-Liter-Haus Standards gemäß der aktuellsten Version des Passivhausprojektierungspakets (PHPP-Rechenblätter, Nachweis der Wohnfläche, U-Werte, Fenster, ggf. Verschattung, Heizwärme, Solar Warmwasser, PW Kennwert, EnEV Heizwärme)
 - Der Passivhausstandard wird bei einem Heizwärmebedarf Q_H (PHPP) von maximal 15 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr erreicht.
 - Der Drei-Liter-Haus-Standard wird bei einem Heizwärmebedarf Q_H (PHPP) von maximal 35 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr erreicht.
 - Der Drei-Liter-Haus Standard wird bei Neubauten nur in anerkannten Klimaschutzsiedlungen gefördert.

- Für die ersten fünf Jahre nach Einzug ist der Heizenergie- und Stromverbrauch der Bewilligungsstelle zur Auswertung, einmal jährlich jeweils zum 1. April unaufgefordert vorzulegen
- Die Bewilligungsstelle, die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie NRW, behält sich eine messtechnische Begleitung/Auswertung vor.